Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2032

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen

- Nr. 1833 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dr. Höpker-Aschoff

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 9. März 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen
Dr. Dr. Höpker-Aschoff
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitats-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen

- Nr. 1853 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlusse des 11. Ausschusses
§ 1	§ 1
(1) Soweit nach dem 19. April 1949 Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich zustanden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt. Das gleiche gilt für Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts, die nach dem 19. April 1949 auf ein Land übergegangen sind.	(1) Soweit nach dem 19. April 1949 Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich zustanden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen **einem Lande übertragen oder der Verwaltung eines Landes übergeben worden** sind, gilt **die Eigentumsübertragung** als nicht erfolgt **und die Verwaltungsbefugnis als beendet.** Das gleiche gilt für Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts, die nach dem 19. April 1949 auf ein Land übergegangen sind.
(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf Eigentum und sonstige Vermogensrechte,	(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte,
1. die nach dem 30. Januar 1933 vom Deutschen Reich oder dem ehemaligen Lande Preußen erworben und einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind,	1. die nach dem 30. Januar 1933 vom Deutschen Reich oder dem ehemaligen Lande Preußen erworben und einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisationen weggenommen worden sind,
2. die der früheren Reichspost zustanden und am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet wurden.	2. die der früheren Reichspost zustanden und **von der Überleitung auf die Deutsche Bundespost ausgenommen sind oder ausgenommen werden.**
§ 2	§ 2
Soweit Eigentum und sonstige Vermögensrechte eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige	Soweit Eigentum und sonstige Vermögensrechte eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Land Preußen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.	Land Preußen **am 8. Mai 1945** unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, **nach dem 19. April 1949** auf Grund gesetzlicher Vorschriften **einem Lande übertragen oder der Verwaltung eines Landes übergeben worden** sind, gilt **die Eigentumsübertragung** als nicht erfolgt **und die Verwaltungsbefugnis als beendet.**
§ 3	§ 3
(1) Hat ein Unternehmen mit eigener Rechtspersonlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Bundesgebietes oder war dieser Sitz bis zu diesem Tage ohne Sitzverlegung im Handelsregister geloscht worden, so kann der Bundesminister der Finanzen einen Verwalter für die Vermogenswerte dieses Unternehmens oder für das Unternehmen bestellen. Die Bestellung des Verwalters ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Von der Veroffentlichung der Bekanntmachung an ist lediglich der Verwalter berechtigt, über die Vermogenswerte zu verfugen oder das Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen zu vertreten. Der Bundesminister der Finanzen kann gleichzeitig einen Beirat für das Unternehmen bestellen. Dem Beirat stehen alle Befugnisse zu, die nach dem Gesetz oder der Satzung dem Aufsichtsorgan des Unternehmens zustehen. Die Kosten der Verwaltung sind aus den Vermögenswerten zu bestreiten oder fallen dem Unternehmen zur Last.	(1) Hat ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen **am 8. Mai 1945** unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Bundesgebietes oder war dieser Sitz bis zu diesem Tage ohne Sitzverlegung im Handelsregister geloscht worden, so kann der Bundesminister der Finanzen einen Verwalter für die Vermögenswerte dieses Unternehmens oder für das Unternehmen bestellen. Die Bestellung des Verwalters ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an ist lediglich der Verwalter berechtigt, über die Vermogenswerte zu verfügen oder das Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen zu vertreten. Der Bundesminister der Finanzen kann gleichzeitig einen Beirat für das Unternehmen bestellen. Dem Beirat stehen alle Befugnisse zu, die nach dem Gesetz oder der Satzung dem Aufsichtsorgan des Unternehmens zustehen. Die Kosten der Verwaltung sind aus den Vermögenswerten zu bestreiten oder fallen dem Unternehmen zur Last.
(2) Bis zum Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf der Verwalter (Absatz 1) uber die Vermogenswerte nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Unternehmens verfügen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ohne Genehmigung des Verwalters nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind. Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich. Der Bundesminister der Finanzen kann von den vorstehenden Verfügungsbeschränkungen befreien, soweit es fur die Durchfuhrung einer ordnungsmäßigen Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Glaubiger notwendig ist.	(2) unverändert
§ 4	§ 4
(1) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen uber Eigentum und sonstige Vermogensrechte, die unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und des § 2 fallen, bleibt unberührt.	unverändert
(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfügungen, durch die eines der Länder Eigentum und sonstige Ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
mögensrechte auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts dieses Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen werden wirksam, wenn sie der Bundesminister der Finanzen genehmigt.	
§ 5	§ 5
Die endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse der unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 134 und 135 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.	Die endgültige **Auseinandersetzung über die** unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermogensrechte **erfolgt durch die gemäß** Artikel 134 **Absatz 4** und 135 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland **zu erlassenden Ausführungsgesetze.**
§ 6	§ 6
Die unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte sind von den Behörden, die sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwalten, treuhänderisch für Rechnung dessen zu verwalten, dem das Eigentum und die sonstigen Vermögensrechte auf Grund der Bestimmungen der Artikel 134 und 135 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zustehen oder zufallen. Die Bundesregierung hat das Recht der Aufsicht und der Weisung.	**(1) Bis zum Erlaß der gemäß Artikel 134 Absatz 4 und 135 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu erlassenden Ausführungsgesetze obliegt die Verwaltung der unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte den Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilungen). Die Bundesregierung kann die Verwaltung anderen Stellen übertragen.** **(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Verwaltung von Grundstücken oder Grundstücksteilen durch die nach Absatz 1 zuständigen Stellen in Abweichung von den Bestimmungen des § 47 Absatz 2 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 Teil II S. 17) den selbständigen Verkauf bis zu einem gemeinen Wert von nicht mehr als 50 000,— DM zuzulassen und bei Belastungen auf seine Mitwirkung zu verzichten, soweit der gemeine Wert des Grundstücks oder Grundstückteiles nicht um mehr als 50 000,— DM vermindert wird. Überträgt die Bundesregierung Ländern oder sonstigen Aufgabenträgern nach Absatz 1 Satz 2 die Verwaltung von Vermögenswerten, die für Verwaltungsaufgaben benutzt werden, so kann der Bundesminister der Finanzen bestimmen, daß bei dieser Verwaltung die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes nicht anzuwenden sind, sofern die Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Länder oder sonstigen Aufgabenträger sichergestellt ist.**
	§ 6 a
	Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne des Gesetzes.
§ 7	§ 7
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert